

210	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für Sägeindustrie Holzverarbeitende Industrie alle übrigen Mitglieder Mindestens: Pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsorimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres ein fester Betrag Mindestens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	 0,3870 % 0,4270 % 0,3460 % € 109,00 € 0,25 € 20,00 € 54,50
-----	---	---	--